



---

## PostCom-Newsletter

Ausgabe 3 – Dezember 2024

### Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Dieser letzte Newsletter des Jahres 2024 zeigt auf, dass die aktuellen tiefgreifenden Veränderungen im Postmarkt auf verschiedenen Ebenen erhebliche Auswirkungen haben.

Die Digitalisierung bestimmter Abläufe, der Rückgang des Zahlungsverkehrs am Schalter und der drastische Einbruch des Briefvolumens haben die Post dazu veranlasst, die Schliessung von rund 170 Poststellen zu erwägen. Wo möglich, sollen diese in Postagenturen umgewandelt werden. Wir erläutern hier nochmals den rechtlichen Rahmen, in dem solche Entscheide getroffen werden können.

Demgegenüber zwingt der starke Anstieg des Paketvolumens die Städte dazu, Lösungen zu finden, um die damit verbundene Verkehrszunahme in eine Strategie für ihre urbane Logistik zu integrieren. Diese Entwicklung wird in einem Bericht der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (GREP) analysiert, den wir hier zusammenfassen.

In diesem Zusammenhang wurde die PostCom vor Kurzem aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Post verpflichtet werden könnte, die von ihr beförderten Pakete in gemeinsam von verschiedenen Postdienstanbieterinnen betriebenen Paketfächern zuzustellen. Die PostCom kam letztlich zum Schluss, dass sie gemäss der derzeit geltenden Gesetzgebung keine entsprechende Pflicht einführen kann.

In diesem Newsletter informieren wir Sie zudem über einige Entscheide, welche die PostCom in den letzten Monaten gefällt hat.

Freundliche Grüsse

**Fachsekretariat PostCom**



## Information über das Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

Die Post informierte am 29. Oktober 2024, dass sie rund 170 Poststellen schliessen bzw. – falls möglich - in Postagenturen umwandeln will. Für die Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren (Art. 14 Abs. 6 Postgesetz und Art. 34 Postverordnung). Dieses Verfahren gliedert sich in zwei Phasen, den Dialog zwischen Post und Gemeindebehörde (Dialogverfahren) und ein allenfalls daran anschliessendes Schlichtungsverfahren vor der Eidgenössischen Postkommission PostCom. Wichtig zu wissen ist, dass die PostCom die angekündigten Poststellenschliessungen nicht von Amtes wegen überprüfen kann, sondern nur wenn sie von der Behörde einer betroffenen Gemeinde angerufen wird. Kantonale Behörden, Privatpersonen, Vereine etc. können die PostCom nicht anrufen.

Die Anrufung der PostCom ist jedoch erst möglich, wenn die Post den Behörden der betroffenen Gemeinden – nach Durchführung des sogenannten Dialogverfahrens – einen Entscheid über die Schliessung der entsprechenden Poststelle bekannt gegeben hat (Art. 34 Abs. 3 der Postverordnung). Die oben erwähnte Ankündigung der Schliessung von 170 Poststellen gilt nicht als Bekanntgabe des Entscheids über die Schliessung der Poststelle im Sinne dieser Bestimmung.

Die PostCom gibt ihre Empfehlung in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Anrufung ab. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur. Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen. Es gibt gegen diesen Entscheid der Post und gegen die Empfehlung der PostCom kein Rechtsmittel.

Ein detaillierter Überblick über das Verfahren zur Schliessung und Verlegung von Poststellen oder Postagenturen ist publiziert auf der Website der PostCom unter ... Die PostCom hat seit Inkrafttreten des neuen Postrechts im Oktober 2012 rund 150 Empfehlungen zur Schliessung von Poststellen und Postagenturen abgegeben.

Diese Empfehlungen sind auf der Website der PostCom publiziert:

(<https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>).

Die Praxis der PostCom ist zusammengefasst in einer Dokumentation zum Verfahren bei Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen nach Art. 34 VPG, die auch auf der Website der PostCom publiziert ist:

<https://www.postcom.admin.ch/de/grundversorgung/schliessung-umwandlung-von-poststellen-oder-agenturen>

## Zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Verfahren betreffend den Standort von Hausbriefkästen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den vergangenen Monaten zwei Urteile im Zusammenhang mit Standorten von Hausbriefkästen gefällt.

Bei Ein- oder Zweifamilienhäusern ist der Hausbriefkasten gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; [SR 783.01 - Postverordnung vom 29. August 2012... | Fedlex](#)) an der Grundstücksgrenze beim allgemein genutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Bei Mehrfamilien- oder Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG im Bereich der Hauseingänge platziert werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist. Entspricht ein Hausbriefkasten nicht den Vorgaben der Postverordnung, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

### Urteil A-3279/2023 vom 16. Juli 2024

Die Briefkastenanlage der betroffenen Liegenschaft befand sich ca. zwölf Meter von der relevanten Grundstücksgrenze entfernt und umfasste zwei Briefkästen sowie drei

Klingelknöpfe. Die Gesuchsteller bezeichneten die Liegenschaft im erstinstanzlichen Verfahren als Einfamilienhaus; die PostCom wies das Gesuch mit [Verfügung Nr. 6/2023 vom 4. Mai 2023](#) in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 VPG ab.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht brachten die Beschwerdeführenden vor, dass die Liegenschaft mit zwei Wohnungen und den Geschäftsräumlichkeiten eines Unternehmens drei Parteien umfasse, somit ein Mehrfamilien- und Geschäftshaus sei. Mit Urteil [A-3279/2023](#) vom 16. Juli 2024 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der PostCom und wies die Beschwerde ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ging es insbesondere um die Abgrenzung von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilien- und Geschäftshäusern, die für die Standortwahl der Hausbriefkästen relevant ist. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte seine bisherige Praxis und verneinte das Vorliegen eines Geschäftshauses (Erw. 4.5) sowie eines Mehrfamilienhauses (Erw. 4.6.1). Auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich der Briefkasten einer gemischtgenutzten Liegenschaft nach Art. 74 Abs. 3 VPG richten kann, ging das Bundesverwaltungsgericht mangels substantzierter Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht ein (Erw. 4.6.2).

Weitere behandelte Themen waren unter anderem die Verhältnismässigkeit der Verlegung des Briefkastenstandorts (Erw. 7; vom Bundesverwaltungsgericht bejaht) und der Grundsatz von Treu und Glauben bzw. der daraus abgeleitete Vertrauensschutz, die aufgrund der mehrjährigen Duldung des nicht verordnungskonformen Briefkastenstandorts durch die Post angerufen wurden (Erw. 8; Ansprüche daraus abgelehnt).

#### **Urteil A-6440/2023 vom 2. Oktober 2024**

Im zweiten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ging es um die Briefkastenstandorte in einer neu erbauten Siedlung mit 16 Einfamilienhäusern in vier Reihen. Die Hausbriefkästen wurden unmittelbar bei den jeweiligen Hauseingängen in der Wand eingelassen und befanden sich vier bis neun Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Die Post nahm die Hauszustellung in der Überbauung nicht auf und forderte die Errichtung einer gemeinsamen Paketfachanlage auf der Gemeinschaftsparzelle eingangs der Siedlung.

Die PostCom wies das Gesuch der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften mit [Verfügung Nr. 18/2023 vom 19. Oktober 2023](#) in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG ab.

Sie kam zum Schluss, dass die bestehenden Hausbriefkästen neben den Haustüren nicht den Standortvorgaben der Postverordnung entsprechen und dass die Post die Hauszustellung zurecht nicht aufgenommen hatte. Gleichzeitig verneinte die PostCom die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer, eine gemeinsame Briefkastenanlage auf der Gemeinschaftsparzelle zu errichten.

Mit Urteil [BVGer A-6440/2023](#) vom 2. Oktober 2024 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der PostCom in der Sache sowie seine bisherige Praxis zum Briefkastenstandort bei Ein- und Zweifamilienhäusern (Erw. 4). So hielt das Bundesverwaltungsgericht namentlich fest, dass für die Bestimmung des Briefkastenstandortes nach Art. 74 Abs. 1 VPG insbesondere von Bedeutung ist, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Erw. 4.2).

Weitere Themen waren u.a. die Verhältnismässigkeit der Verlegung der Briefkastenstandorte (Erw. 5.3; vom Bundesverwaltungsgericht bejaht) und das Unterliegerprinzip, das auch für Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über den Standort von Hausbriefkästen gilt (Erw. 7.4.3; gleichmässige Aufteilung der Verfahrenskosten bejaht). In der Folge hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der PostCom im Kostenpunkt auf.

## Innovationen im Zustellwesen von Paketen

Die intensive Entwicklung des Paketmarktes hat zu Innovationen im Zustellwesen geführt. Eine Option ist die stark zunehmende Nutzung der Zustellung an Paketschliessfächer. Der vorliegende Bericht der europäischen Regulatoren (European Regulators Group for Postal Services, ERGP) gibt eine Literaturübersicht zu diesem Thema, beschreibt die Marktentwicklung bei der Paketzustellung in ganz Europa, erläutert die für die Zustellung eingesetzten technologischen Lösungen und veranschaulicht die derzeit genutzten Infrastrukturen (z. B. Paketschliessfächer, Pick-up-Drop-off-Punkte usw.), untersucht potenzielle Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit dem Zugang auf die Infrastruktur für die Paketzustellung (z. B. die Nutzung von Paketschliessfächern, anderen Postinfrastruktur-Behältern in Gebäuden und die Zustellung in Convenience Points/Postämtern) und ob diese Infrastruktur für Wettbewerber zugänglich ist, und untersucht Regulierungsinstrumente (Überwachung, Zugang usw.), die bei Bedarf zur Förderung des Wettbewerbs und der Zufriedenheit/des Wohlergehens der Endnutzer eingesetzt werden könnten.

Die ERGP hat einen offenen Zugang zu Postnetzen vorgeschlagen, um die Auswahl und Transparenz für Betreiber und E-Commerce-Akteure zu erhöhen. Sie hat ausserdem eine weitere Standardisierung in Bereichen wie Sendungsverfolgung, Digitalisierung von Transportdokumenten und umweltfreundliche Zustelllösungen empfohlen. Jüngste Studien, die in mehreren Ländern, insbesondere in Nordeuropa, durchgeführt wurden, heben die potenziellen Vorteile von Paketschliessfächern bei der Reduzierung der Umweltbelastung und der Verbesserung der Zustelleffizienz hervor. Der ERGP-Bericht, der auf den Antworten von 32 ERGP-Ländern auf einen Fragebogen basiert, zeigt eine vielfältige Landschaft von Paketzustellungsmodi in Europa, wobei unterschiedliche regulatorische/politische Ansätze, Marktdynamiken und technologische Innovationen die Entwicklung der Zustellung auf der letzten Meile beeinflussen.

Die Nachfrage nach Paketautomaten wird durch den Trend zu Second-Hand-Plattformen wie Vinted und eBay verstärkt, da Verbraucher zunehmend auf Nachhaltigkeit und Preisbewusstsein achten. Die Vorteile von Paketautomaten sind unter anderem eine höhere Effizienz bei der Zustellung, geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine verbesserte Kundenauswahl. Die Entwicklung eines dichten Netzwerks von Paketautomaten wird als entscheidend für die Resilienz der Paketbranche nach der Pandemie angesehen. Insgesamt zeigt sich, dass die Paketautomaten in Europa eine wichtige Rolle im E-Commerce spielen und durch innovative Ansätze und Kooperationen weiterwachsen werden. Die Umsetzung von OOH-Lieferoptionen (Out Of Home) stellt eine bedeutende Entwicklung dar, die den Zugang zur Lieferinfrastruktur erleichtert und alternative Lieferoptionen fördert. Dies spiegelt den wachsenden Fokus auf Nachhaltigkeit und Effizienz bei der Paketzustellung wider und eröffnet Möglichkeiten für weitere Innovationen und die Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen, insbesondere durch den offenen Zugang zu Paketschliessfachstationen.

Der ERGP-Bericht ist unter dem folgenden Link abrufbar: [ERGP PL I \(24\) 11 ReportAccessInfrastrDelivParcels\\_FINAL \(5\).pdf](#)

## Keine Zustellverpflichtung der Post in anbieteroffene Paketfachanlagen

Auf Anfrage mehrerer Städte prüfte die PostCom, ob die Post verpflichtet ist, Pakete in anbieteroffene Paketfachanlagen zuzustellen, und verneinte dies.

Paketfachanlagen, auch Paketautomaten oder Paketstationen genannt, sind Einrichtungen mit automatisierten Schliessfächern, die der Paketzustellung dienen. Sie stehen meist an öffentlich zugänglichen Orten. Häufig ist auch die Rücksendung von Paketen über solche Anlagen möglich. In der Regel nutzen Postdiensteanbieterin ihre Paketfachanlagen ausschliesslich für die Zustellung ihrer eigenen Pakete. Anbieteroffen sind solche Anlagen, wenn sie anbieterübergreifend und interoperabel betrieben werden. Sie können

somit von mehreren Postdiensteanbietern zur Zustellung genutzt werden und werden auch als White-Label-Paketautomaten bezeichnet.

Angesichts der Zunahme des Personen- und Güterverkehrs haben verschiedene Städte im Zusammenhang mit neuen Konzepten der City-Logistik Pilotprojekte mit solchen anbieteroffenen Paketfachanlagen initiiert. Umstritten war jedoch, ob die Post im Rahmen der Grundversorgung verpflichtet ist, Pakete auf Wunsch der Empfängerinnen und Empfänger in anbieteroffene Paketfachanlagen zuzustellen. Deshalb gelangten mehrere Städte gemeinsam mit dieser Frage an die PostCom.

Nach eingehender Prüfung der geltenden Rechtsgrundlagen kam die PostCom im Juni dieses Jahres zum Schluss, dass sie die Post nicht zur Paketzustellung in anbieteroffene Paketfachanlagen verpflichten kann. Solche Anlagen, ebenso wie die proprietären My Post 24-Automaten der Post, stellen gemäss der geltenden Postgesetzgebung keine Einrichtungen der Grundversorgung dar. Um die Post zur Zustellung in anbieteroffene Paketfachanlagen verpflichten zu können, ist nach Auffassung der PostCom eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erforderlich.

Die PostCom hat Verständnis für die Bemühungen der Städte, den Herausforderungen der Verkehrszunahme mit einer besseren Steuerung der City-Logistik zu begegnen. Sie begrüsst auch die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Städten und der Post sowie anderen Postdiensteanbietern im Hinblick auf eine Verbesserung der Zustellsituation und vielfältige Alternativen für Empfängerinnen und Empfänger.

## **Entscheidpraxis**

Das Fachsekretariat der PostCom hat die nachfolgenden Verfügungen auf seiner Website aufgeschaltet:

- [Verfügung Nr. 7/2024 vom 30. August 2024](#) betreffend Standort Hausbriefkasten
- [Verfügung Nr. 8/2024 vom 30. August 2024](#) betreffend Standort Hausbriefkasten

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfügungen 28/2023 vom 7. Dezember 2023 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-756/2024](#) vom 9. Oktober 2024) und 29/2023 vom 7. Dezember 2023 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-758/2024](#) vom 9. Oktober 2024) teilweise bestätigt. In den beiden Verfügungen der PostCom ging es um die Gewährung des Zugangs nach Öffentlichkeitsgesetz BGÖ zu einem Dokument. Der Zugang zum Dokument wurde mit einigen Einschwäzungen im Interesse des Geschäftsgeheimnisses einer Unternehmung gewährt.

Das Fachsekretariat der PostCom hat die nachfolgenden Empfehlungen auf seiner Website aufgeschaltet:

### **Zur Erinnerung:**

Unsere Empfehlungen finden Sie unter:

[Empfehlungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Verfügungen sind abrufbar unter:

[Verfügungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)

Unsere Medienmitteilungen sind zugänglich unter:

[Medienmitteilungen – Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#).